

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 18. Oktober 2004 (Sache R 542/2002-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin, der Merant GmbH.
3. Die Streithelferin, die Focus Magazin Verlag GmbH, trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 82 vom 2.4.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2007 — Kommission/IIC

(Rechtssache T-500/04) (¹)

(Schiedsklausel — Zuständigkeit des Gerichts — Rückzahlung eines Vorschusses, den die Gemeinschaft für von ihr finanzierte Vorhaben im Bereich der transeuropäischen Telekommunikationsnetze gezahlt hat — Verwirkung — Erstattungsfähigkeit der angeblich entstandenen Kosten)

(2007/C 155/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, W. Wils und N. Knittlmayer)

Beklagte: IIC Informations-Industrie Consulting GmbH (Königswinter, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Rott und J. Wolff)

Gegenstand

Klage nach Art. 238 EG auf Rückzahlung eines Teils des Vorschusses, den die Gemeinschaft in Erfüllung zweier Finanzierungsverträge im Rahmen von Kulturprogrammen gezahlt hatte

Tenor

1. Die IIC Informations-Industrie Consulting GmbH wird verurteilt, 179 337 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 4 % jährlich ab dem 1. November 1998 bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Antrag der IIC Informations-Industrie Consulting GmbH auf Vollstreckungsschutz gegen das vorliegende Urteil wird zurückgewiesen.

4. Die IIC Informations-Industrie Consulting GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABL C 82 vom 2.4.2005.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Mai 2007 — La Perla/HABM — Worldgem Brands (NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC)

(Rechtssache T-137/05) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC — Ältere nationale Bild- und Wortmarken LA PERLA und LA PERLA PARFUMS — Relatives Eintragungshindernis — Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94)

(2007/C 155/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Gruppo La Perla Spa (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Morresi und A. Dal Ferro)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: zunächst M. Capostagno, dann O. Montalto)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Worldgem Brands — Gestão e Investimentos L^{da}, ehemals Cielo Brands — Gestão e Investimentos L^{da} (Madeira, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Bozzola und C. Bellomunno)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Januar 2005 (Sache R 537/2004-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Gruppo La Perla SpA und der Worldgem Brands — Gestão e Investimentos L^{da}

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 25. Januar 2005 (Sache R 537/2004-1) wird aufgehoben.
2. Die Streithelferin trägt außer ihren eigenen Kosten ein Drittel der Kosten der Klägerin.

3. Die Klägerin trägt zwei Drittel ihrer eigenen Kosten.
4. Das HABM trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 132 vom 28.5.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Mai 2007 —
Trek Bicycle/HABM — Audi (ALLTREK)**

(Rechtssache T-158/05) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Angemeldete Gemeinschaftswortmarke ALLTREK — Ältere nationale Wortmarke TREK — Relatives Eintragungshindernis — Fehlende Verwechslungsgefahr — Fehlende Produktähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2007/C 155/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Trek Bicycle Corp. (Waterloo, Wisconsin, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kroher und A. Hettenkofer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst B. Müller, dann G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Audi AG (Ingolstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: L. von Zumbusch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Februar 2005 (R 587/2004-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Trek Bicycle Corp. und der Audi AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).
3. Die Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 171 vom 9.7.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2007 —
Mebrom/Kommission**

(Rechtssache T-198/05) (¹)

(Außervertragliche Haftung — Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union — Verzögerte Einrichtung der Website zur Beantragung und Gewährung von Einfuhrlizenzen und -quoten — Art. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 — Schaden aufgrund entgangenen Gewinns — Tatsächliches Vorliegen des Schadens)

(2007/C 155/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mebrom NV (Rieme-Ertvelde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und X. Lewis)

Gegenstand

Klage auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission kein System eingeführt habe, das es der Klägerin ermöglicht hätte, in den Monaten Januar und Februar 2005 Methylbromid für kritische Verwendungszwecke in die Europäische Union einzuführen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission.

(¹) ABl. C 182 vom 23.7.2005.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 22. Mai 2007 —
Mebrom/Kommission**

(Rechtssache T-216/05) (¹)

(Schutz der Ozonschicht — Einfuhr von Methylbromid in die Europäische Union — Weigerung, eine Einfuhrquote für kritische Verwendungszwecke für das Jahr 2005 zuzuteilen — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Durchführung der Art. 3, 4, 6 und 7 der Verordnung [EG] Nr. 2037/2000 — Berechtigtes Vertrauen — Rechtssicherheit)

(2007/C 155/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mebrom NV (Rieme-Ertvelde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)